

# **Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG**

## **1. Geltung und Schriftform**

Diese Geschäftsbedingungen ergänzen bei allen Lieferungen und Leistungen Angebote und Verträge der Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG mit ihren Kunden die individuell getroffenen Vereinbarungen. Für Verträge ist Schriftform erforderlich, schriftlicher Briefwechsel ist ausreichend. Telekommunikative Übermittlung, elektronische Form und Textform sind ausreichend, wenn von Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG oder dem Kunden nicht widersprochen wird, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftliche Form individuell vereinbart worden oder in diesen Geschäftsbedingungen vorgesehen.

Abweichende oder diese Bedingungen ungünstig ergänzende Bedingungen der Kunden von Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG gelten nicht. Solche Bedingungen werden nicht Inhalt vertraglicher Vereinbarungen, auch wenn Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG diesen nicht gesondert widerspricht.

Im Falle der Widersprüchlichkeit der Bedingungen zu Verträgen oder Bedingungen des Kunden gelten im Zweifel die Regelungen des BGB und HGB.

## **2. Angebote, Vertragsschluss, Mitwirkungspflichten, Arbeitsbeginn**

Angebote von Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders angeboten wird. Nimmt der Kunde freibleibende Angebote an, kommt ein Vertrag erst mit ausdrücklicher schriftlicher Annahmeerklärung durch Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG entsprechend deren Inhalt zustande.

Unterbreitet Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG Gesamtangebote, können diese nur insgesamt angenommen werden. Enthaltene Preise, etwa Werkzeugpreis und Teilepreis, sind nur bei Annahme des Gesamtangebotes gültig.

Setzt Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG keine Annahmefrist für ihre Angebote, können diese jederzeit widerrufen werden.

Werden Angebote von Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG nicht vorbehaltlos, sondern unter Einschränkungen angenommen, kommt ein Vertragsschluss erst durch ausdrückliche schriftliche Auftragsbestätigung von Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG entsprechend dem Inhalt der Auftragsbetätigung zustande. Schweigen von Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG gilt nicht als Zustimmung.

Setzt Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG keine Annahmefrist für ihre Angebote, können diese jederzeit widerrufen werden.

Unterlagen zu Angeboten der Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG, gleich in welcher Form, als Zeichnungen, 3D CAD Daten oder andere Form, sowie Gewichts-, Maß- und Materialgüteangaben sind nur annähernd, soweit nicht ausdrücklich schriftlich, als verbindlich bezeichnet.

Von Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG vorgelegte Konstruktionen (Zeichnungen oder Datensätze) sind vom Kunden unverzüglich zu prüfen und bei Nichtakzeptanz unverzüglich zu beanstanden. Auf Verlangen von Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG ist zu erklären, ob Freigabe erfolgt.

Kunden von Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG sind verpflichtet, vereinbarte Artikelzeichnungen/3D CAD Artikel-Daten, Angaben über zu verarbeitende Rohstoffe, Schwindungsfaktoren und Maschinendatenblätter vorzulegen. Von Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG zusätzlich angeforderte Unterlagen und Informationen sind unverzüglich beizubringen.

Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG ist nach Abschluss des Vertrages erst dann mit dem Beginn der Ausführung verpflichtet, wenn die verbindliche Werkzeugspezifikation sowie die konstruktions- und fertigungsgerechten Artikeldaten gemäß dem Stand und den Regeln der Technik vollständig vorliegen. Vereinbarte Fristen sind bis zur vollständigen Vorlage gehemmt.

### **3. Kündigung von Verträgen**

Kündigt der Auftraggeber einen Vertrag mit Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung über die Folgen einer Kündigung, gilt § 649 BGB. Der Kunde schuldet die vereinbarte Vergütung für die gesamte Leistung. Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG kann im Fall der Kündigung des Kunden auch sofort die vereinbarte Vergütung für bisher erbrachte Leistungen durch Zwischenabrechnung verlangen.

Die gemäß § 649 nach BGB anzurechnende Ersparnis an Aufwendungen durch Aufhebung des Vertrages oder anderweitiger Verwendung der Arbeitskraft von Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG beträgt im Zweifel 25 % des Netto-Wertes der nicht erbrachten Leistung oder Lieferung.

Bei Kündigungen aus wichtigem Grund des Kunden schuldet dieser die Vergütung für ausgeführte Leistungen und Lieferungen sofort nach Zwischenabrechnung von Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG.

Der Betrag der Zwischenabrechnung ist ungeachtet im Übrigen vereinbarter Zahlungsfristen sofort fällig.

### **4. Preise und Zahlungen**

Die von Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG angegebenen Preise beziehen sich auf die vereinbarten Lieferungen und Leistungen, die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer, auch wenn bei Vertragsschluss der damals geltende Umsatzsteuersatz genannt wurde. Soweit nicht anders vereinbart, sind in den Preisen Verpackungskosten, Transport- und Versandkosten und die Kosten einer angemessenen Versicherung nicht enthalten.

Nachträgliche Entwicklungsarbeiten werden extra berechnet und vergütet

Der Preis für Lieferungen und Leistungen von Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG ist nach Rechnungsstellung jeweils zu den vertraglich vereinbarten

Fälligkeitsterminen zu bezahlen. Ist nicht Zug um Zug zu zahlen, kann Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG die Vorlage einer Bankbürgschaft eines als Zoll- oder Steuerbürge zugelassenen Kreditinstituts, die auf erste Anforderung und unwiderruflich zu stellen ist, in Höhe der offenen, fälligen Forderung verlangen.

Bei Änderung des Umfangs von Lieferungen oder Leistungen von Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG, die den Terminplan erheblich erweitern, ist der Kunde von Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG verpflichtet, eine Vereinbarung über die Anpassung des Zahlungsplanes zu schließen. Kommt eine Vereinbarung nicht binnen einer Woche seit Aufforderung von Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG zur Anpassung zustande, kann Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG weitere Arbeiten oder Lieferung und Leistung bis zur Vereinbarung der Anpassung verweigern.

Ansprüche wegen Verzugs gegenüber Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG sind insoweit ausgeschlossen.

Schecks und Wechsel nimmt Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG nur erfüllungshalber, nicht an Erfüllung statt, an. Zahlung wird erst mit Einlösung und Zahlung aller durch die Einlösung verbundenen Kosten und Spesen bewirkt. Zur rechtzeitigen Vorlage von Schecks oder Wechsel ist Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG nicht verpflichtet.

## **5. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht und Abtretung**

Zur Aufrechnung und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG ist der Kunde nur berechtigt, wenn seine Forderung oder sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Die Abtretung gegen Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG gerichteter Ansprüche ist verboten. § 354 a HGB bleibt unberührt.

## **6. Vertragsänderung**

Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG ist zu Konstruktionsänderungen, entsprechend dem technischen Fortschritt, jederzeit berechtigt.

Bei Konstruktionsänderungen oder sonstigen wesentlichen Änderungen des Liefer- und Leistungsgegenstands, die der Kunde von Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG

verlangt, sind Preise und Lieferzeiten neu schriftlich zu vereinbaren. Während der Verhandlungen über neue Preise und Lieferzeiten sind laufende vertragliche Fristen gehemmt. Gesetzte Termine verschieben sich mindestens entsprechend der Dauer der Hemmung.

Dies gilt auch, wenn die verbindliche Werkzeugspezifikation sowie die konstruktions- und fertigungsgerechten Artikeldaten gemäß dem Stand und den Regeln der Technik nach Änderungen des Umfangs von Lieferungen und Leistungen nicht vollständig vorliegen.

Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG ist bei Konstruktionsänderungen oder sonstigen wesentlichen Änderungen des Liefer- und Leistungsgegenstands berechtigt, entsprechend dem Stand der vor dem Verlangen auf Änderung ausgeführten Lieferung oder Leistung, Zahlung nach Zwischenabrechnung zu verlangen.

Der Betrag der Zwischenabrechnung ist, ungeachtet im Übrigen vereinbarter Zahlungsfristen, sofort fällig.

## **7. Fristen und Termine für die Ausführung von Lieferung und Leistung**

Vereinbarte Herstellungs- oder Lieferfristen oder sonstige Fristen für die Ausführung der Lieferung und Leistung beginnen erst nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages vereinbarten Unterlagen bei Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG, insbesondere der verbindlichen Werkzeugspezifikationen sowie der konstruktions- und fertigungsgerechten Artikeldaten gemäß dem Stand und den Regeln der Technik. Mit Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG vereinbarte Fristen während der Ausführung sind bis zum Eingang der vereinbarten oder angeforderten Unterlagen und der Erbringung der nach dem Stand der Ausführung fälligen Zahlungen gehemmt, gesetzte Termine werden entsprechend der Hemmung verschoben.

Hat Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG die Verpflichtung zur Bemusterung übernommen, sind vereinbarte Termine eingehalten, wenn Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG abnahmefähige Ausfallmuster vorlegt oder die Fertigstellung der Lieferung oder Leistung durch Fertigstellungsmitteilung dem Kunden bekannt gibt. Die Durchführung der Bemusterung kann Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG davon abhängig machen, dass Zug um Zug fällige Zahlungen erbracht werden oder eine

Bankbürgschaft eines als Zoll- oder Steuerbürge zugelassenen Kreditinstituts erbracht wird, die auf erste Anforderung und unwiderruflich, in Höhe der offenen, fälligen Forderung zu stellen ist.

Hat der Kunde von Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG die Bemusterung übernommen, sind Fertigstellungstermine mit Auslieferung oder Ausführung der Leistung eingehalten. Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG kann die Auslieferung oder Ausführung der Leistung zur Bemusterung zurückhalten und davon abhängig machen, dass Zug um Zug fällige Zahlungen erbracht werden oder eine Bankbürgschaft eines als Zoll- oder Steuerbürge zugelassenen Kreditinstituts erbracht wird, die auf erste Anforderung und unwiderruflich in Höhe der offenen Forderung zu stellen ist.

#### **8. Höhere Gewalt und gleichstehende Umstände**

Erhebliche Betriebsstörungen oder Erkrankung verantwortlicher Mitarbeiter von Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG stehen als höhere Gewalt anerkannten Leistungshindernissen gleich.

#### **9. Patente und sonstige Schutzrechte von Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG**

Patente und jegliche sonstigen Schutzrechte, wie Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrechte und ähnliche Rechte an Konstruktionen, gleich in welcher Form, bleiben bei Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG. Die Erlaubnis zur vertragsgemäßen Nutzung solcher Rechte durch den Kunden steht unter der Bedingung der vollständigen Bezahlung aller vertraglichen Forderungen an Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG.

#### **10. Unsicherheiten Einrede bei mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden**

Die Unsicherheiten Einrede gemäß § 321 BGB gilt für Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG, auch bei Gefährdung von Ansprüchen, die nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis (§ 273 BGB) beruhen.

## **11. Sachmängelansprüche - Haftung**

Es gelten die gesetzlichen Mängelgewährleistungsansprüche des HGB und des BGB.

In allen Fällen ist Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG zunächst berechtigt Nachbesserung oder Nachlieferung durchzuführen. Der Kunde muss Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG dem Vertragsgegenstand entsprechend ausreichend Gelegenheit zur Nachbesserung geben. Die Vermutung der fehlgeschlagenen Nachbesserung nach dem zweiten Versuch gilt nicht.

Garantien von Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung, dies gilt auch für Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien.

Nimmt der Kunde an von Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG gelieferten Gegenständen (Werkzeuge, Konstruktionen und ähnliche Leistungen) Veränderungen, Bearbeitungen oder ähnliche Eingriffe ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG vor, gehen Sachmängelansprüche und Garantieansprüche des Kunden verloren. Dies gilt insbesondere für eigenmächtiges Nacharbeiten oder unsachgemäße Behandlung oder wesentliche Verstöße gegen von Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG erteilte Betriebsvorschriften oder gemeinsam erstellte Wartungspläne.

Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG haftet nicht für nur leicht fahrlässige Pflichtverletzungen bei Verzug und Sachmängeln auf Schadenersatz oder Ersatz für angebliche Aufwendungen des Kunden. Dies gilt auch für das Verschulden von Mitarbeitern von Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG.

Von vorne herein haftet Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG nur für vorhersehbare, vertragstypische, unmittelbare und bei Vertragsschluss zu erwartende

Durchschnittsschäden. Bei Verzug ist die Haftung von vorne herein auf 5% der mit dem Kunden vereinbarten Nettovergütung des Vertrages oder abgrenzbarer Vertragsteile, hinsichtlich deren Herstellung Verzug besteht, beschränkt.

## **12. Patente, Schutzrechte, Urheberrechte oder ähnliche Rechte Dritter**

Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG haftet nicht, wenn durch Vorgaben des Kunden Patente, gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte oder ähnliche Rechte verletzt werden.

Werden durch die Vorgaben des Kunden Patente, gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte oder ähnliche Rechte Dritter verletzt, ist Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder vertraglich außerordentlich mit sofortiger Wirkung oder einer Auslauffrist zu kündigen.

Die Abrechnung erfolgt dann entsprechend der Abrechnung, die nach § 649 BGB bei einer Kündigung durch den Kunden anzuwenden wäre.

## **13. Verjährung**

Ansprüche gegen Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren einschließlich der Ansprüche auf Ersatz für angebliche Aufwendungen innerhalb eines Jahres ab Gefahrübergang bzw. ab Lieferung der Lieferung oder Leistung beim Kunden.

## **14. Gefahrübergang und Eigentumsvorbehalt**

Die Gefahr geht mit Übergabe an den Versender/die Transportperson auf den Kunden von Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG über.

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an zu liefernden Gegenständen geht erst mit vollständiger Bezahlung auf den Kunden über.

Unbeschadet der gesetzlichen Rechte nach § 449 BGB ist Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG an Stelle der Ausübung der Rechte nach § 449 BGB berechtigt, Lieferung und Leistungen bis zur Erfüllung aller offenen und fälligen Zahlungen auf die



Lieferung und Leistung, zu verweigern oder in Höhe der offenen, fälligen Forderungen Bankbürgschaft eines als Zoll- oder Steuerbürge zugelassenen Kreditinstituts, die auf erste Anforderung und unwiderruflich zu stellen ist, Zug um Zug gegen Herausgabe der Lieferung oder Erbringung der Leistung zu verlangen. Das Recht auf Anforderung einer Bankbürgschaft gilt sinngemäß auch bei bereits erfolgter Lieferung und Leistung.

#### **15. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Es gilt deutsches Recht. Das einheitliche UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Erfüllungsort ist der Sitz von Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz von Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG.

#### **16. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder individuell mit dem Kunden ausgehandelter Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen nicht berührt. Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG und der Kunde sind verpflichtet, eine unwirksame Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.